

Hausordnung für die Schulgemeinschaft der Heinrich-von-Stephan-Gemeinschaftsschule

(Jahrgänge 1 bis 13)

Diese Ordnung soll dazu beitragen, das konstruktive Zusammenarbeiten von Lernenden, Lehrenden und Erziehungsberechtigten an der Schule zu ermöglichen und zu fördern sowie einen geregelten Ablauf im Schulalltag zu gewährleisten. Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände oder in einem der Gebäudeteile aufhalten und insbesondere für Schüler:innen bei allen Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes, sie ergänzt die gesetzlichen Bestimmungen (sowie Vorschriften, Verordnungen) des Landes Berlin.

I. Allgemeine Regeln

- **Öffnungszeiten für Schüler:innen, Eltern und schulfremde Personen
(Grund-, Mittel- und Oberstufe)**

Grundstufe

Die Früh- und Spätbetreuung in der Grundstufe findet im Vogelnest (Grundstufengebäudeteil Container Neues Ufer) statt. Das Vogelnest ist für die Frühbetreuung ab 6:00 Uhr geöffnet. Die Spätbetreuung beginnt um 16:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr. Das Vogelnest ist ab diesem Zeitpunkt geschlossen.

Das Grundstufengebäudeteil (MEB) ist von 7:30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

Für die Unterrichtszeiten sind die Unterrichtsräume der Grundstufengebäudeteile ab 7:30 Uhr zugänglich. Die Schüler:innen der Jahrgänge 1 bis 4 betreten und verlassen das Schulgelände in der Regel über das Schultor Kaiserin-Augusta-Allee, die Schüler:innen der Jahrgänge 5 bis 6 über das Tor Neues Ufer.

Mittel- und Oberstufe

Für Schüler:innen sind die Türen des Hauptgebäudes ab 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet. Das Hauptgebäude wird entsprechend der Wegeführung der einzelnen Stufen betreten und verlassen.

Eltern, Besucher:innen (schulfremde Personen)

Schulfremden Personen ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden ohne vorherige Anmeldung im Sekretariat untersagt.

Eltern und Besucher:innen melden sich bitte im Sekretariat entsprechend der Öffnungszeiten des Sekretariats an.

Für Eltern unserer Grundstufe ist bitte folgendes zu beachten:

Beim Bringen und Abholen der Kinder mit dem PKW/Fahrrad ist die Straßenverkehrsordnung einzuhalten. Die Verabschiedung der Kinder erfolgt am Schultor des jeweiligen Gebäudeteils der Grundstufe (für die Schulanfänger:innen besteht eine temporäre Ausnahme).

- **Pausenordnung**

Den Schüler:innen der Grund- und Mittelstufe ist es untersagt, das Schulgelände während der kleinen und großen Pausen zu verlassen.

Muss für den Schwimm- und Sportunterricht eine externe Sportstätte aufgesucht werden, so begeben sich die Schüler:innen während der Pausenzeit auf direktem Weg dorthin. In der Grundstufe werden die Schüler:innen generell zu einer externen Sportstätte von einer Aufsichtsperson begleitet.

In den kleinen Pausen verbleiben alle Schüler:innen in ihren Räumen oder auf dem angrenzenden Flur und bereiten sich auf den kommenden Unterricht vor bzw. suchen die entsprechenden Fachräume auf.

Während der großen Pause und in der Mittagspause nach dem Mittagessen begeben sich alle Schüler:innen in der Regel auf dem Schulhof und als Angebot des gebundenen Ganztags für die Mittelstufe in den Jugendclub „Schlupfwinkel“. Bei einem Aufenthalt auf den angrenzenden Spielplatz gelten die Spielplatzregeln.

In der Regenpause verbleiben die Schüler:innen in ihrem Klassenraum.

- **Benutzung des Sportplatzes**

1.1 Die Sportanlage Neues Ufer 2-4 ist keine öffentliche Sportanlage.

1.2 Der Sportplatz ist ausschließlich für die Benutzung des ansässigen Sportvereins SpVgg Tiergarten 1958 e.V., sowie der Heinrich-von-Stephan-Gemeinschaftsschule vorgesehen. Das eingesetzte schulische Personal, sowie die Vereinsmitarbeiter stimmen eine gemeinsame Nutzung ab. Nach Beendigung der Nutzung muss der Sportplatz abgeschlossen werden.

1.3 Eine Nutzung durch einen anderen Personenkreis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

1.4 Eine Nutzung durch die ansässige Schule erfolgt zwischen 8:00 und 17:25 Uhr im Rahmen des Ganztags schulbetriebs in Form von Unterricht, Pausen- und Freizeitgestaltung. Zuständig für die Platznutzung ist das Bezirksamt Berlin Mitte.

1.5 Das Außengelände und der Sportplatz der Schule und des Vereins sind zu schonen. Den Schüler:innen anvertrautes Schuleigentum ist pfleglich zu behandeln. Das gilt insbesondere auch für die Grünanlagen, den Kunstrasenplatz, die Tore, die Netze und die Tribünen, die folglich auch nicht zu beschädigen sind.

1.6 Der Sportplatz ist in einem ordentlichen Zustand zu verlassen. Müll muss selbstständig entsorgt werden. Nach der letzten Unterrichtsstunde Montag, Dienstag, Donnerstag 17:25 Uhr, Mittwoch 15:00 Uhr und Freitag 15:45 Uhr ist der Sportplatz ggf. in Absprache mit dem Sportverein abzuschließen.

1.7 Ein Verstoß kann mit Platzverweis geahndet werden. Diesem geht eine vorherige Androhung eines Platzverweises voraus.

- **Einzelbestimmungen**
- Das Verbot des Mitbringens und Konsumierens von Tabakwaren, E-Zigaretten/ Vape, E-Shishas, Alkohol und sonstigen Drogen auf dem gesamten Schulgelände, auf dem Sportplatz und in den Schulgebäuden gilt auch für Praktika, außerschulische Lernorte, Wandertage und Schülerfahrten.
- Das Mitführen von Waffen, Feuerwerk, Pyrotechnik, Feuerzeugen und Streichhölzern ist nicht gestattet.
- Das Betreten des Schulgeländes und der Gebäudeteile mit Hunden und anderen Haustieren ist untersagt.
- Fahrräder, Roller und ähnliche Fortbewegungsmittel werden auf dem gesamten Schulgelände nur geschoben. Sie sind an den dafür vorgesehenen Fahrradständern auf eigene Verantwortung anzuschließen. Die Schule übernimmt keine Haftung. Eingangstüren und Fluchtwege sind freizuhalten.
- Krankmeldungen: Können Schüler:innen wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungs- und Sorgeberechtigten verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens mündlich/telefonisch zwischen 7.30 Uhr und 8.30 Uhr und spätestens am dritten Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen. Bei der Rückkehr in die Schule haben die Schüler:innen eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (beispielsweise Krankheit) ergeben.
- Informationspflicht (Fehlen einer Lehrkraft, Vertretungsstunde): Schüler:innen informieren sich täglich vor der ersten und nach der letzten Unterrichtsstunde am Aushang am schwarzen Brett im Hauptgebäude / am Informationskasten im Grundstufengebäude (Foyer) und über die Homepage der Schule über etwaige Vertretungsstunden. Erscheint eine Lehrkraft 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht, so ist dies der stellvertretenden Schulleitung oder dem Sekretariat unverzüglich zu melden.
- Das Herstellen von zweckentfremdeten Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die nicht dem Unterricht und schulischen Veranstaltungen entsprechen, ist ohne Erlaubnis in den Schulgebäuden und auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet.
- Nach Unterrichtsschluss werden alle Räume von den Schüler:innen ordentlich hinterlassen. Die Klassendienste, wie beispielsweise Stühle auf die jeweiligen Tische stellen, Fenster schließen, Tafel wischen, fegen, ... müssen erledigt sein. Nach Schulschluss und Erledigung der Klassendienste verlassen die Schüler:innen zügig das Schulgelände.

II. Haftung

Schüler:innen und deren Erziehungsberechtigte haften für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Personen- oder Sachschäden entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften. Im eigenen Interesse werden nur Gegenstände und Kleidungsstücke in die Schule mitgebracht, die für den Unterricht, für die Durchführung von schulischen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulgeländes oder im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung erforderlich sind. Das Land Berlin und darin eingeschlossen die Schule haften nicht und leisten keinen Schadensersatz für die Beschädigung oder das Abhandenkommen nicht schulischer Gegenstände, wie beispielsweise Mobiltelefone, Wertgegenstände, größere Geldbeträge, wertvoller Schmuck sowie auch Bekleidung.

III. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Hausordnung ist am 10.06.2024 in der Schulkonferenz der Heinrich-von-Stephan-Gemeinschaftsschule beschlossen worden. Sie gilt für ein Schuljahr. Ihre Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Schulkonferenz nicht vor Ablauf dieses Zeitraumes eine Änderung beschließt.

Anlage:

Spielplatzregeln